

**„Gesetz zur weiteren Stärkung
des bürgerschaftlichen
Engagements“**



(Inkrafttreten 01.01.2007)

- 1) Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften (§ 64 Abs. 3 AO) sowie der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen (§ 67 a AO) von jeweils insgesamt 30.678 € Einnahmen im Jahr auf jeweils 35.000 €
- 2) Aufnahme des „bürgerschaftlichen Engagements“ in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke des § 52 Abs. 2 AO.
- 3) Abschließende Formulierung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke gem. § 52 Abs. 2 AO. Allerdings Aufnahme einer Öffnungsklausel, durch die in den nicht aufgeführten Fällen eine von den Ländern zu benennende zentrale Stelle entscheidet, ob ein Vereinszweck als gemeinnützig anerkannt wird.
- 4) Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5 % (zur Förderung kirchlicher, religiöser und gemeinnütziger Zwecke) bzw. 10 % (für mildtätige, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke) des Gesamtbetrags der Einkünfte (§ 10 b Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG) auf 20 % für alle förderungswürdigen Zwecke.
- 5) Verdoppelung der Umsatzgrenze für den Spendenabzug von 2 ‰ auf 4 ‰.
- 6) Anhebung des Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden, § 10 b Abs. 1 a EStG) von 307.000 € auf 1 Mio. €.
- 7) Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags beim Abzug von Großspenden und der zusätzlichen Höchstgrenze für Spenden und Stiftungen. Dafür Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrages.
- 8) Senkung des Satzes, mit dem gem. § 10 b Abs. 4 EStG pauschal für unrichtige Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendete Zuwendungen zu haften ist, von 40 % auf 30 % der Zuwendungen.
- 9) Erleichterter Spendennachweis bis 200 €.
- 10) Gesetzliche Klarstellung bei Mitgliedsbeiträgen an Kulturfördervereine, wobei neu der Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen auch bei Gegenleistungen (z. B. Freikarte) ist.
- 11) Anhebung des sog. Übungsleiterfreibetrags gem. § 3 Nr. 26 EStG von 1.848 € auf 2.100 € bei unverändertem Anwendungsbereich.
- 12) Einführung einer steuerfreien Pauschale für alle Verantwortungsträger in Vereinen i. H. v. 500 € gem. § 3 Nr. 26 a EStG.